

Satzung von „United Generations e.V.“ (Stand: 9.12.2008)

PRÄAMBEL (PREAMBEL)

Die Veralterung von Gesellschaften und entsprechende Konsequenzen sind zu einem wichtigen Thema geworden. Im April 2002, hat die Generalversammlung der United Nations die "Second World Assembly on Aging" in Madrid abgehalten, um Empfehlungen auszusprechen wie am besten sozioökonomische Entwicklung mit demographischer Veralterungen verknüpft werden kann. Ein wichtiges Ergebnis war die Verabschiedung des "Madrid International Plan of Action on Aging", welcher hervorhebt, dass die Berücksichtigung von "intergenerational solidarity" in Haushalten, Gemeinden und Völkern fundamental für unsere Gesellschaften ist. Der Verein "United Generations" hat das Ziel die Bemühungen der United Nations zu unterstützen zugunsten von "societies for all ages". Wie? Durch Förderung von **generationsübergreifenden Programmen**.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „United Generations“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein agiert international.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist unabhängig und parteipolitisch neutral das Leben von jungen und alten Menschen zu bereichern (Jugend- und Altenhilfe).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Entwicklung und Durchführung von intergenerativen Programmen. Mit Hilfe von Freiwilligen werden z.B. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen durchgeführt oder Kinder und Jugendliche bei Hausaufgabenhilfe oder Nachhilfe betreut. Dabei werden Erfahrungen von ähnlichen Initiativen und Erkenntnisse von Experten und Akademikern integriert.
- (3) Für die Erfüllung des Satzungszwecks werden finanzielle Mittel gesammelt und dafür zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erste Vorstandsvorsitzende, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden kann.
- (4) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens eine aktive Aufgabe der im Verein betriebenen Tätigkeiten übernehmen. Über die Einordnung in aktive und passive Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen befreit.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen.
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins an.
- (6) Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts besteht die Pflicht zur Beitragszahlung fort. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluß wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhaltens,
 - c) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzureichenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung entgeltlich.
- (5) Ausgetretene Mitglieder haben gegenüber dem Verein weder materielle noch ideelle, insbesondere keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Leistungen aller Art, die sie dem Verein zugewendet haben.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandsvorsitzenden können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden (President)
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden (Vice President)
 - c) der/dem Kassierer(in) (Treasurer)
 - d) der/dem Schriftführer (Secretary)
- (2) Die Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Der erste Vorstandsvorsitzende hat Doppelstimmrecht. Stimmen können auch telefonisch oder per email abgegeben werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung werden Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.
- (7) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist durch Beschluss des ersten Vorstandsvorsitzenden oder aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Führung von Vereinsgeschäften
- b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung in Bezug auf Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 11 KASSENPRÜFER/INNEN

Der/die Kassenprüfer/in prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten oder wenn 20% der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (oder per email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder per Telefon eingewählten Mitglieder. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Stimmen können auch telefonisch oder per email abgegeben werden. Hinsichtlich Satzungsänderungen müssen Stimmen höchstpersönlich (auch fernmündlich) abgegeben werden.
- (5) Der erste Vorstandsvorsitzende hat Doppelstimmrecht.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem VS-Mitglied zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wohnhilfe – Verein für betreutes Wohnen und Jugendhilfe e.V., der es unmittelbar – und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.